

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 20. Februar 1990

42. Stück

- 100.** Verordnung: Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft
- 101.** Verordnung: Vereinfachte Berechnung der fiktiven Neurückstellung für Pensionszusagen
- 102.** Verordnung: Zulassung von Telekopierern zur Einreichung von Anbringen an das Bundesministerium für Finanzen und an die Finanzlandesdirektionen
- 103.** Verordnung: Änderung der Verordnung über die Bewilligungspflicht entgeltlicher Rechtsgeschäfte in der Einfuhr, deren Wert 5 000 S nicht übersteigt

100. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 14. Dezember 1989 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft

Auf Grund des § 17 Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, wird verordnet:

§ 1. Der Gewinn nichtbuchführungspflichtiger land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und Nebenbetriebe, deren Inhaber über diese Betriebe weder ordnungsmäßige Bücher noch Aufzeichnungen führen, die eine Gewinnermittlung nach § 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 ermöglichen, ist auf Grund des Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes nach folgenden Bestimmungen zu ermitteln.

§ 2. (1) Der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft ist mit einem Durchschnittssatz von 31 vH des zum 1. Jänner des zu veranlagenden Kalenderjahres maßgebenden Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens — ausgenommen gärtnerisches Vermögen (§ 49 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, in der jeweils geltenden Fassung (BewG 1955) — einschließlich der Einheitswertanteile der Zupachtungen, abzüglich der Einheitswertanteile der Verpachtungen zu ermitteln (Grundbetrag).

(2) Der Gewinn aus der Bewirtschaftung von Alpen, für die ein Vergleichswert gemäß § 39 Abs. 2 Z 1 lit. a des BewG 1955 gesondert festgestellt wurde, ist mit dem Durchschnittssatz von 8 vH dieses Wertes zu ermitteln. Bei der Ermittlung des Grundbetrages (Abs. 1) scheidet der Vergleichswert der Alpbetriebe aus.

§ 3. (1) Gehören zu einem landwirtschaftlichen

Betrieb forstwirtschaftlich genutzte Grundflächen und entfällt auf diese mindestens ein Teileinheitswert von 100 000 S, so ist der Gewinn aus den forstwirtschaftlich genutzten Flächen durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gesondert zu ermitteln. Ist der Gewinn aus forstwirtschaftlich genutzten Flächen demnach nicht gesondert zu ermitteln, so ist er mit dem Durchschnittssatz von 10 vH des auf die forstwirtschaftlich genutzten Flächen entfallenden Teiles des Einheitswertes zu berechnen. Bei der Ermittlung des Grundbetrages (§ 2 Abs. 1) scheidet der auf die forstwirtschaftlich genutzten Flächen entfallende Anteil des Einheitswertes aus.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind auch anzuwenden, wenn zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb nur forstwirtschaftlich genutzte Grundflächen gehören.

§ 4. (1) Der Gewinn aus Weinbau (Wein, Weintrauben, Maische, Traubensaft, Traubenmost und Sturm) ist durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gesondert zu ermitteln. Wenn die Weinbaulich genutzte Grundfläche 60 a nicht übersteigt, unterbleibt die gesonderte Ermittlung des Gewinnes aus Weinbau.

(2) Als Betriebsausgaben sind je Hektar Weinbaulich genutzter Grundfläche in den Gebieten (siehe Anlage) folgende Beträge anzusetzen:

im Gebiet 1	60 000 S,
im Gebiet 2	55 000 S,
im Gebiet 3	50 000 S.

Neben diesen Pauschbeträgen sind auch die an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer, die Alkoholabgabe und die Getränkesteuer sowie die mit dem Verkauf von Wein in Flaschen und im

Buschenschank verbundenen Ausgaben zu berücksichtigen.

Anlage

(3) Der Abzug der gemäß Abs. 2 ermittelten Betriebsausgaben darf nur bis zur Höhe der Betriebseinnahmen erfolgen. Weist der Steuerpflichtige die gesamten Betriebsausgaben aus dem Weinbau nach, dann sind die Betriebsausgaben in der nachgewiesenen Höhe abzusetzen.

(4) Ist gemäß Abs. 1 der Gewinn aus Weinbau gesondert zu ermitteln, dann ist der auf die weinbaulich genutzten Flächen entfallende Teil des Einheitswertes bei der Berechnung des Grundbetrages gemäß § 2 Abs. 1 auszuschneiden.

(5) Übersteigt die weinbaulich genutzte Grundfläche nicht 60 a, dann sind abweichend von Abs. 1 zweiter Satz die Gewinne aus Buschenschank und Bouteillenweinverkauf gesondert zu ermitteln. Dabei sind von den Einnahmen aus Buschenschank und Bouteillenweinverkauf die für den Eigenverbrauch der entsprechenden Mengen an Wein (Traubensaft, Traubenmost und Sturm) anzusetzenden Werte und die mit dem Buschenschank und dem Bouteillenweinverkauf verbundenen Ausgaben abzuziehen.

§ 5. Bei außergewöhnlichen Ernteschäden wie durch Dürre, Hochwasser oder Hagelschlag, Wind oder Schneebruch und bei besonderen Viehverlusten sind die auf Grund der Durchschnittssätze (§ 2, § 3 Abs. 1 vorletzter Satz und § 4 Abs. 1 zweiter Satz) sich ergebenden Gewinnbeträge entsprechend dem eingetretenen Schaden zu vermindern.

§ 6. (1) Die sich nach den Bestimmungen der §§ 1 bis 5 ergebende Gewinnsumme ist um die vereinnahmten Pachtzinse zu erhöhen und um den Wert der Ausgedingslasten (Geld- und Sachleistungen), um die geleisteten Sozialversicherungsbeiträge und Beiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sowie um die bezahlten Pachtzinse und Schuldzinsen zu vermindern. Eine Aufteilung der gewinnmindernden Beträge auf die einzelnen nach den Bestimmungen der §§ 1 bis 5 ermittelten Gewinne hat nicht zu erfolgen. Die gewinnmindernden Beträge dürfen nicht zu einem Verlust führen.

(2) Die aus Sachleistungen bestehenden Ausgedingslasten sind gemäß § 4 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 und gemäß § 15 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 für jede Person mit 9 000 S jährlich anzusetzen. Werden die Sachleistungen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht, dann sind sie in der nachgewiesenen (glaubhaft gemachten) Höhe zu berücksichtigen.

§ 7. Die Verordnung ist bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1989 anzuwenden.

Lacina

Einteilung der Gebiete

a) Bundesland Wien

Gebiet 1: XVI., XVII., XVIII. und XIX. Gemeindebezirk und vom XXIII. Gemeindebezirk die Katastralgemeinde Mauer.

Gebiet 2: Alle nicht zum Gebiet 1 gehörenden Gemeindebezirke.

b) Bundesland Niederösterreich

Gebiet 1: Gerichtsbezirk Spitz, vom Gerichtsbezirk Krems an der Donau die Katastralgemeinden Mitterarnsdorf und Oberarnsdorf, die Katastralgemeinde Stein und alle im Donautal stromaufwärts von Stein gelegenen Ortsgemeinden sowie die Katastralgemeinde Rehberg und alle im Kremstal flussaufwärts von Rehberg gelegenen Ortsgemeinden, vom Gerichtsbezirk Langenlois die Katastralgemeinde Zöbing und alle im Kamptal flussaufwärts von Zöbing gelegenen Ortsgemeinden, vom Gerichtsbezirk Korneuburg die Ortsgemeinden Bisamberg und Langenzersdorf.

Gebiet 2: Gerichtsbezirk Krems an der Donau, soweit nicht im Gebiet 1, Gerichtsbezirk Langenlois, soweit nicht im Gebiet 1, Gerichtsbezirk St. Pölten, Gerichtsbezirk Tulln, Gerichtsbezirk Kirchberg am Wagram, Gerichtsbezirk Korneuburg, soweit nicht im Gebiet 1, Gerichtsbezirk Klosterneuburg, Gerichtsbezirk Mödling, Gerichtsbezirk Baden, Gerichtsbezirk Pottenstein.

Gebiet 3: Alle übrigen Gerichtsbezirke.

c) Bundesland Burgenland

Gebiet 1: vom Gerichtsbezirk Oberwart die Katastralgemeinden Eisenberg an der Pinka und Hannersdorf.

Gebiet 2: Vom Gerichtsbezirk Eisenstadt die Ortsgemeinden Breitenbrunn und Donnerskirchen, die Freistadt Eisenstadt, die Ortsgemeinden Großhöflein, Mörbisch am See, Müllendorf, Oggau und Purbach am Neusiedler See, die Freistadt Rust, die Ortsgemeinde Schützen am Gebirge, Gerichtsbezirk Mattersburg, vom Gerichtsbezirk Neusiedl am See die Ortsgemeinden Neusiedl am See, Jois und Winden am See, Gerichtsbezirk Oberpullendorf, Gerichtsbezirk Oberwart, soweit nicht im Gebiet 1.

Gebiet 3: Alle übrigen Ortsgemeinden.

d) Bundesland Steiermark

Gebiet 1: Graz-Stadt, die Ortsgemeinden Deutschlandsberg, Klöch, Seiersberg und Tieschen sowie alle Ortsgemeinden des Pol. Bezirkes Leibnitz.

Gebiet 2: Alle Ortsgemeinden der Pol. Bezirke Graz-Umgebung und Deutschlandsberg, soweit nicht im Gebiet 1, sowie alle Ortsgemeinden des Pol. Bezirkes Voitsberg.

Gebiet 3: Alle übrigen Ortsgemeinden.

101. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 18. Jänner 1990 über die vereinfachte Berechnung der fiktiven Neurückstellung für Pensionszusagen

Auf Grund des § 116 Abs. 4 Z 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, wird verordnet:

§ 1. Hat der Steuerpflichtige eine Pensionsrückstellung gemäß § 14 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, gebildet, können zur Ermittlung der fiktiven Neurückstellung für noch nicht fällige Pensionsverpflichtungen (Anwartschaften) zum Schluß des letzten vor dem 1. Jänner 1990 endenden Wirtschaftsjahres (Stichtag) die Umrechnungsfaktoren nach der Anlage zu dieser Verordnung herangezogen werden. In diesem Fall ist die zum Stichtag gemäß § 14 des Einkommensteuergesetzes 1972 sowohl steuerwirksam als auch steuerunwirksam gebildete Pensionsrückstellung mit diesen Faktoren zu vervielfachen.

§ 2. Die fiktive Neurückstellung darf den Barwert der künftigen Leistungen nicht übersteigen.

Lacina

Anlage

Differenz zwischen rechnungsmäßigem Pensionsalter und rechnungsmäßigem Alter zum Stichtag (Jahre)	Umrechnungsfaktoren zur vereinfachten Berechnung der fiktiven Neurückstellung gemäß § 116 Abs. 4 Z 3 des Einkommensteuergesetzes 1988	
	Männer	Frauen
1	2,01	2,24
2	1,79	1,98
3	1,68	1,84
4	1,64	1,79
5	1,66	1,81
6	1,69	1,85
7	1,72	1,88
8	1,75	1,92
9	1,78	1,95
10	1,82	1,99
11	1,85	2,03
12	1,88	2,06
13	1,90	2,09

Differenz zwischen rechnungsmäßigem Pensionsalter und rechnungsmäßigem Alter zum Stichtag (Jahre)	Umrechnungsfaktoren zur vereinfachten Berechnung der fiktiven Neurückstellung gemäß § 116 Abs. 4 Z 3 des Einkommensteuergesetzes 1988	
	Männer	Frauen
14	1,93	2,12
15	1,95	2,15
16	1,97	2,17
17	1,98	2,19
18	2,00	2,21
19	2,01	2,24
20	2,02	2,27
21	2,04	2,29
22	2,05	2,31
23	2,06	2,33
24	2,07	2,36
25	2,08	2,40
26	2,09	2,44
27	2,09	2,47
28	2,10	2,50
29	2,11	2,53
30 und mehr	2,12	2,55

102. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 29. Jänner 1990 über die Zulassung von Telekopierern zur Einreichung von Anbringen an das Bundesministerium für Finanzen und an die Finanzlandesdirektionen

Gemäß § 86 a der Bundesabgabenordnung (BAO), zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989, wird verordnet:

§ 1. Für Anbringen im Sinn des § 86 a Abs. 1 erster Satz BAO, die in Abgaben-, Monopol- oder Finanzstrafangelegenheiten an das Bundesministerium für Finanzen oder an eine Finanzlandesdirektion gerichtet werden und die nach den maßgeblichen Vorschriften nicht bei einer anderen Behörde einzureichen wären, wird die Einreichung unter Verwendung eines Telekopierers (Telefaxgerätes) zugelassen.

§ 2. Wird ein Anbringen gemäß § 1 unter Verwendung eines Telekopierers eingereicht, so ist der Einschreiter verpflichtet, das Original des Anbringens vor Einreichung zu unterschreiben und durch sieben Jahre zu Beweis Zwecken aufzubewahren. Diese Frist läuft vom Schluß des Kalenderjahres, in dem das betreffende Anbringen unter Verwendung eines Telekopierers eingereicht worden ist.

Lacina

103. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 7. Februar 1990, mit der die Verordnung über die Bewilligungspflicht entgeltlicher Rechtsgeschäfte in der Einfuhr, deren Wert 5 000 S nicht übersteigt, geändert wird

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 257/1989 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 10. August 1988 über die Bewilligungspflicht entgeltlicher Rechtsgeschäfte in der Einfuhr, deren Wert 5 000 S nicht übersteigt, BGBl. Nr. 487/1988, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 576/1988 wird wie folgt geändert:

In § 1 lautet die Nummer 2204:

- 2204 -- Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, anderer als jener der Nummer 2009:

(20) - anderer Wein; Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder gehemmt wurde:

21 -- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger:

A - anderer Wein:

ex A - Waren dieser Unter-
nummer

a u s g e n o m m e n :

anderer Wein, wenn ein Kontingentschein gemäß der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 16. Dezember 1988, BGBl. Nr. 718, vorgelegt wird

B - andere

29 -- sonstige

30 - anderer Traubenmost

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. März 1990 in Kraft.

Fischler